



Auszug Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten und Verlassen des Heimes (Corona-Schutz-Verordnung)

Qualitätsmanagement stationäre Pflege
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL021.03.1.4a

Seite: 1/3
Stand: 10.12.2020

I. Generelle Besuchserlaubnis

Gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11.12.2020 ist der Besuch unseres Altenpflegeheimes unter den Voraussetzungen der strikten Einhaltung unseres Konzeptes zur Regelung zum Besuch und zum Betreten und Verlassen der Einrichtung erlaubt.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

II. Grundsätze

Das Recht aller Bewohner auf Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion hat einen höheren Stellenwert als der Anspruch einzelner Pflegebedürftiger auf den Empfang von Besuchern.

Wenn es generell nicht möglich ist, die notwendige Infektionsprophylaxe sicherzustellen, bleibt die Pflegeeinrichtung für Besucher vollständig geschlossen.

Auch wenn wir die Türen für Angehörige öffnen, geht die Sicherheit vor. Wenn hinreichende Indizien für eine SARS-CoV-2-Infektion beim Besucher bestehen, darf dieser das Haus nicht betreten. Angehörige, die die Vorschriften nicht beachten, werden zu deren Einhaltung ermahnt. Ist dieses nicht erfolgreich, muss der Besucher das Haus verlassen.

Wenn es in unserer Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion gibt, setzen wir alle Besuche auf dem betroffenen Wohnbereich aus. Dieses gilt auch bei einem begründeten Verdachtsfall.

Mit steigenden Infektionszahlen ist es wichtig, die Besucherzahlen auf ein Minimum zu reduzieren. Je geringer die Personenzahl der Besucher ist, umso kleiner ist das Risiko einer Einschleppung des Virus.

- Wir suchen den Dialog mit dem Bewohner. Wir erläutern ihm, welche Folgen ein SARS-CoV-2-Ausbruch in der Einrichtung hätte. Wir verdeutlichen weiterhin, dass selbst bei strengen Hygieneregeln ein erhebliches Risiko bleibt. Wir legen ihm nahe, von sich aus auf jeden Besuch zu verzichten oder zumindest möglichst wenige Besucher zu empfangen.
- Wir informieren die Angehörigen regelmäßig über die aktuelle Lage in unserer Einrichtung. Dieses erfolgt etwa per Newsletter auf unserer Homepage und ggf. per E-Mail. Wir machen Angehörige darauf aufmerksam, dass jeder Besuch vorab angemeldet werden muss. Bei einem unregelmäßigen Besucheransturm sind wir nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchzuführen.
- Als Präventionsmaßnahme wird bei Besuchern die Temperatur gemessen. Bei einer Temperatur ab 38 Grad muss das Haus sofort verlassen werden und der Besuch kann nicht durchgeführt werden.
- Die Einrichtung hat Schnelltests erworben und examinierte Pflegekräfte für die Durchführung eines Schnelltests qualifiziert. Schnelltests werden bei allen Besuchern eingesetzt. **Falls sich ein Besucher nicht testen lassen möchte verwehren wir den Zutritt zur Einrichtung und den Besuch.**



Auszug Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten und Verlassen des Heimes (Corona-Schutz-Verordnung)

Qualitätsmanagement stationäre Pflege
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL021.03.1.4a

Seite: 2/3
Stand: 10.12.2020

- **Es gemeinsame Essen und Trinken ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet!**
- **Spaziergänge dürfen in der näheren Umgebung stattfinden, ein Besuch in anderen Wohnungen oder ein Treffen mit weiteren Personen ist während dieser Zeit nicht erlaubt. Erhalten wir Kenntnis von der Missachtung dieser Regelung, wird der Bewohner aus Sicherheitsgründen für 7 Tage in Zimmerversorgung versetzt.**

III. Hygienischen und organisatorischen Auflagen zur Besuchsregelung

a) Begrenzung des Umfanges von Besuchen

- ⇒ Die Besuchszeiten sind von **montags bis freitags**. An den Wochenenden finden keine Besuche statt. Ausnahme bilden hier die Weihnachtsfeiertage. Die verfügbaren Zeitkorridore werden im Rahmen der Anmeldung besprochen.
- ⇒ Besuche pro Bewohner werden **auf eine Stunde** begrenzt, um möglichst allen Bewohnern regelmäßige Besuche zu ermöglichen. Innerhalb dieser Stunde erfolgt auch die Testung des Besuchers.
- ⇒ Ein Bewohner darf maximal eine Person ab dem 18. Lebensjahr empfangen. Außerdem wird die Anzahl der Besuche für alle Bewohner auf jeweils maximal **einen** Besuch pro Woche begrenzt.

Besonderheiten ergeben sich bei Neueinzügen, massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes und bei Sterbenden. Hier entscheidet die Pflegedienstleitung individuell über Anzahl und zeitlichen Umfang des Besuches.

b) Anmeldung von Besuchen

- ⇒ Der Besuch eines Bewohners ist nur nach vorheriger **telefonischer** Anmeldung sowie Terminvergabe durch die Heimleitung bzw. Verwaltung möglich. Diese Terminvergabe ist wochentags von 09:00 bis 16:00Uhr möglich. Am Wochenende erfolgt **keine** Terminvergabe. Unangemeldete Besuche sind nicht zulässig.

c) Durchführung des Besuches/ Unterweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahme

- ⇒ Besucher melden sich zuerst im Testzimmer (siehe Ausschilderung) an. Dort wird nach Abgleich mit der Besuchsanmeldung die Temperatur gemessen und der Schnelltest durchgeführt.
- ⇒ Es besteht ein Betretungsverbot bei:
 - bei vorliegenden Symptomen der Covid-19 Erkrankung
 - Ablehnung der Temperaturmessung
 - Ablehnung des Schnelltestes
 - Temperatur über 38°C
 - Positivem Schnelltest
- ⇒ Angehörige sollten ihre Schutzmasken selbst beschaffen und mitbringen. Es müssen FFP 2-Masken (ohne Ventil!) oder OP-Masken sein. „**Community-Masken**“ **sind unzulässig.**



**Auszug Konzept Regelung zum Besuch und
zum Betreten und Verlassen des Heimes
(Corona-Schutz-Verordnung)**

Qualitätsmanagement stationäre Pflege
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL021.03.1.4a

Seite: 3/3
Stand: 10.12.2020

⇒ Nach erfolgter unauffälliger Temperaturmessung und Testung melden sich die Besucher am Empfang. Mit Betreten der Einrichtung müssen die **Hände desinfiziert** werden und es besteht während der gesamten Besuchsdauer (auch im Außenbereich) eine Pflicht zum Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** für Besucher und Bewohner. Kann der Bewohner aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen seinerseits den Mund-Nasen-Schutz nicht tragen, darf er ihn weglassen. Die Entscheidung darüber liegt bei der diensthabenden PFK. Legen Besucher ein ärztliches Attest vor, dass vom Tragen eines MNS befreit sind, beträgt der **Mindestabstand 3 Meter!**

⇒ Die Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Konzept der „Treffpunkte“

- Der Bewohner erhält keinen Besuch in seinem Zimmer (es sei denn, es liegt Bettlägerigkeit vor), sondern trifft sich mit seinen Angehörigen in festgelegten Bereichen der Einrichtung. Dieses hat den Vorteil, dass die Angehörigen nicht im gesamten Haus unterwegs sind. In jedem Treffpunkt trennt eine Plexiglasscheibe den Besucher vom Bewohner. Die Scheibe steht standsicher auf einem Tisch.

d) Beendigung des Besuchs

Der Besucher hat am Ausgang die Möglichkeit zur Händedesinfektion.